



BMF - II/10 (II/10)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
BM für Wirtschaft und Arbeit
Sektion IV
Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Friedrich Resel
Telefon +43 (1) 514 33 502282
Fax 0171015731829
e-Mail Friedrich.Resel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0022-II/10/2007

**Betreff: Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie, RL 2006/32/EG,
Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern,
Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen hält zur Art. 15 a B-VG Vereinbarung betr. Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie (Stand 15.6.2007) seinen Standpunkt fest:

Zu Art. 7 Abs. 3 Z 1:

Die Bestimmung wurde gegenüber der Vorversion zwar umformuliert, weiterhin soll nach der vorliegenden Bestimmung offenbar jedoch ausschließlich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (für den Bund) die Kompetenz zur Festlegung der Spezifikationen für bestimmte (energieeffiziente) Produkte (Ausrüstungen und Fahrzeuge) zukommen.

Wie schon im ho Schreiben GZ 050200/0012-II/1/2007 festgehalten, wird dadurch in den Zuständigkeitsbereich der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idgF eingegriffen.

Aus ho Sicht hätte daher die Wortfolge „durch die in Art. 6 genannten Behörden und Stellen“ zu entfallen oder sollte für Beschaffungen des Bundes ausdrücklich der Bundesminister für Finanzen bzw. die BBG (in Vertretung des Bundes) genannt werden.

Zu Art. 7 Abs. 6:

Im Hinblick auf die im BB-GmbH-Gesetz geregelten Aufgaben im Bereich des Beschaffungswesens des Bundes sollte es lauten: „(6) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister nach dem Bundesministeriengesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung, oder anderer Bundesgesetze, obliegt die Verantwortung für die Verwaltung ...“.

Des weiteren wäre, wie bereits unter GZ 050200/0012-II/1/2007 angeregt, dem Gesetzesentwurf eine Darstellung der finanziellen Erläuterungen anzuschließen.

26.07.2007

Für den Bundesminister:
Dr. Silvia Janik
(elektronisch gefertigt)